

Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und zu Verträgen über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden gemäß § 312 d Abs. 2 BGB.

Einzelheiten des Vertrags zum Erwerb von Wertpapieren in das DekaBank Depot über deka.de (Internet und Telefon) oder durch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag und dessen geschäftlicher Zweck.

1. Die DekaBank

Die DekaBank ist der zentrale Asset Manager der Sparkassen-Finanzgruppe.

Der satzungsmäßige Sitz der DekaBank ist in Berlin und Frankfurt am Main.

Die ladungsfähige Anschrift lautet Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main.

Die DekaBank ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 16068 und beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRA 492 eingetragen.

Die DekaBank wird vertreten durch ihren Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter www.dekabank.de ersichtlich oder können unter (0 69) 71 47 – 6 52 telefonisch erfragt werden.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnenmannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.bankingsupervision.europa.eu).
Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60349 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Die allgemeine Staatsaufsicht über die DekaBank übt der Bundesminister für Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, aus. Er kann einen Staatskommissar und einen stellvertretenden Staatskommissar bestellen.

Gerichtsstand für Klagen gegen die DekaBank ist Frankfurt am Main.

Hinweise zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren:

Kunden oder potenzielle Kunden können Beschwerden direkt an die DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) oder an unsere deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften richten. Darüber hinaus nimmt die DekaBank bis zum 31. März 2019 an Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) und ab dem 1. April 2019 an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Unsere deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften nehmen an Streitbeilegungsverfahren beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) teil.

1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank stehen, können sich unsere Kunden oder potenziellen Kunden bis zum 31. März 2019 an den Ombudsmann beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Verbraucherschlichtungsstelle, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin (Internet: www.vob.de) und ab dem 1. April 2019 an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.dsgv.de/schlichtungsstelle) wenden.

2) Bei Meinungsverschiedenheiten mit einer unserer deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches können sich unsere Kunden oder potenziellen Kunden an den Ombudsmann beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin (Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de) wenden.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Unsere E-Mail-Adresse lautet: service@deka.de

2. Zustandekommen des Vertrags

Nach Eröffnung des DekaBank Depots sowie Zusendung einer vorläufigen PIN und der Benutzeridentifikation per Post zur Teilnahme an deka.de (Internet und Telefon) kann der Kunde im DekaBank Depot gegenwärtig und zukünftig verwahrfähige Finanzinstrumente zugunsten seines DekaBank Depots erwerben.

Der Erwerb über deka.de (Internet und Telefon) und durch außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag entspricht den Vorschriften der §§ 312, 312 a BGB und insbesondere der §§ 312 b ff BGB der Bundesrepublik Deutschland. Für Folgeverträge gelten die Einschränkungen nach Maßgabe des § 312 Abs. 5 BGB.

3. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

a) Erwerb von Investmentfonds

Der Kunde kann von der DekaBank für verwahrfähig erklärte Investmentfondsanteile einmalig, regelmäßig oder gelegentlich kaufen oder verkaufen. Die Verwahrung der Anteile erfolgt in Girosammelverwahrung, sofern die Anteile zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Der Kunde erhält Miteigentum am Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Der Anteil am Vermögen des Investmentfonds bemisst sich nach der Anzahl der erworbenen Anteilscheine. Der Wert eines Anteils richtet sich nach dem Wert des gesamten Fondvermögens, dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Soweit Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, erhält der Kunde eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift). Eine Sonderverwahrung ist nicht möglich.

Investmentfondsanteile unterliegen preislichen Schwankungen. Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge führt die DekaBank im Wege des Kommissionsgeschäfts oder als Festpreisgeschäft aus. Beim Kommissionsgeschäft leitet die DekaBank die Kauf-, Verkauf- und Tauschaufträge schnellstmöglich, das heißt üblicherweise taggleich, an ihren Vertragspartner des Kommissionsgeschäfts weiter. Die DekaBank schließt für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer als Vertragspartner, in der Regel mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Ausführungsgeschäft ab, oder sie beauftragt einen Zwischenkommissionär, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die DekaBank rechnet gegenüber den Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; für Anteilkäufe gilt der für den Abrechnungstag auf der Basis des Anteilwerts ermittelte Ausgabepreis, für Anteilverkäufe der für den Abrechnungstag veröffentlichte Rücknahmepreis.

Bei einem Festpreisgeschäft schließt die DekaBank mit dem Kunden einen Kaufvertrag über die Anteile. Dabei ist bei einem Kaufauftrag die DekaBank gegenüber dem Kunden Verkäuferin der Anteile. Als Kaufpreis für die Anteile wird derjenige Preis vereinbart, der dem Ausgabepreis entspricht, den die DekaBank unter www.deka.de für den Tag veröffentlicht, der sich durch Anwendung des dort angegebenen Orderannahmeschlusses auf den Kaufzeitpunkt als Abrechnungstag ergibt.

b) Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen

Der Kunde kann von der DekaBank für verwahrfähig erklärte Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten sowie strukturierten Anleihen (nachfolgend „Wertpapiere“) sowohl in einer von ihm bestimmten Anzahl, als auch in einem von ihm bestimmten Betrag, mindestens jedoch zu einem Mindestbetrag von 25 EUR, erwerben. Diese Geschäfte sind ausschließlich als Festpreisgeschäft möglich, d.h. Kunde und DekaBank vereinbaren miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis, so dass ein Kaufvertrag zustande kommt; dementsprechend erwirbt die DekaBank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die DekaBank berechnet dem Kunden

den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die DekaBank führt Geschäfte mit Wertpapieren nach der Preisfestlegung durch die Emittentin taggleich für alle Aufträge aus, die an einem Bankarbeitstag bis zu dem in den jeweiligen Wertpapierbedingungen genannten Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) bei der DekaBank eingegangen sind, für Aufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sind, erfolgt die Ausführung nach Preisfestlegung durch die Emittentin am folgenden Bankarbeitstag. Die Ausführung erfolgt zu dem von der Emittentin festgelegten Preis.

Der Kaufpreis wird von der DekaBank in der Regel im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu Lasten des vom Kunden angegebenen Kontos eingezogen. Beim Erwerb von Investmentfonds kann der Kunde den Kaufpreis auch überweisen.

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die DekaBank die gesamte Geschäftsbeziehung bzw. die Vereinbarung zur Teilnahme an deka.de (Internet und Telefon) jederzeit, vorbehaltlich der Ausführung noch schwelender Geschäfte, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.

Die DekaBank ist zu einer Auflösung des Depots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand aufweist.

Dem Vertragsverhältnis zwischen DekaBank und dem Kunden sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt.

Die Verkaufsunterlagen, Vertragsbedingungen und Dokumentationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die DekaBank verpflichtet sich, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu führen.

4. Preise

Es wird auf das dem Depotöffnungsantrag beigefügte Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot verwiesen.

Wegen der Kosten für das DekaBank Depot wird auf den Absatz **"Depotführung"** im Preis- und Leistungsverzeichnis zum DekaBank Depot verwiesen.

Preise für Sonderleistungen und die **Bedingungen für den Tausch** von Investmentfonds sind den entsprechend betitelten Abschnitten des Preis- und Leistungsverzeichnisses zu entnehmen. Für den Tausch von Schuldverschreibungen gilt Ziffer 2.3 und 2.4 der Sonderbedingungen für DekaBank Depots betreffend Inhaberschuldverschreibungen.

Die DekaBank ist berechtigt, bei Erwerb bestimmter Fonds und Schuldverschreibungen Ausgabeaufschläge zu verlangen. Einzelheiten hierzu sind aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt ersichtlich.

Gebühren und Entgelte, die für die Bankdienstleistung erhoben werden, können sich im Lauf der Geschäftsbeziehung ändern. Änderungen am Preis- und Leistungsverzeichnis wird die DekaBank dem Kunden schriftlich oder in Textform mitteilen.

5. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit bestimmten Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilpreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die DekaBank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde unter www.deka.de nach Eingabe der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bzw. über Eingabe des Wertpapiernamens.

6. Einlagensicherung

Die DekaBank gehört dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

a) Freiwillige Instituttsicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise werden die Geschäftsbeziehungen zu den Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt.

b) Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Abschnitt a) ausnahmsweise die Instituttsicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem.

c) Anlegerentschädigung

Sollte entgegen Abschnitt a) ausnahmsweise die Instituttsicherung nicht greifen, gewährleistet das Sicherungssystem die Ansprüche des Kunden nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes.

7. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht **nicht** bei dem **Erwerb oder Verkauf von Investmentfondsanteilen** im Wege eines Fernabsatzgeschäfts und hinsichtlich des Erwerbs oder Verkaufs von **Schuldverschreibungen**, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die DekaBank keinen Einfluss hat (vgl. § 312g Abs. 2 Ziff. 8 BGB).

Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu beim Kauf und Verkauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat. Wegen des Inhalts und der Folgen dieses Widerrufsrechts wird auf die Widerrufsbelehrung im Auftragsformular zum DekaBank Depot verwiesen.